



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

Abteilung I/4

An Herrn  
Dr. Franz Fiedler  
Vorsitzender des Ö-Konvents  
per e-mail:  
[oesterreich-konvent@konvent.gv.at](mailto:oesterreich-konvent@konvent.gv.at)

GZ. 040101/4-I/4/04

Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-514 33-1323

Sachbearbeiterin:  
Mag. Veronika König  
Telefon:  
+43 (0)1-514 33/1207  
Internet:  
[Veronika.Koenig@bmf.gv.at](mailto:Veronika.Koenig@bmf.gv.at)  
x.400:  
S=Koenig;G=Veronika;C=AT;  
A=GV;P=CNA;O=BMF;OU=I-PR4  
DVR: 0000078

Betr.: Stellungnahme des BMF zum Ausschussbericht des Ausschusses 9 („Rechtsschutz und Gerichtsbarkeit“) des Ö-Konvents vom 26. März 2004

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme zum Ausschussbericht des Ausschusses 9 des Ö-Konvents vom 26. März 2004 zu übermitteln.

30. April 2004

Für den Bundesminister:

Mag. Wallner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

## **Stellungnahme an den Ausschuss 9 des Österreich-Konvents zum Ausschussbericht vom 26. März 2004**

Im Ausschuss 9 des Österreich-Konvents wurde diskutiert, in Hinkunft neun Landesverwaltungsgerichtshöfe und ein Verwaltungsgericht des Bundes 1. Instanz neu einzurichten. Die Kostenfrage wurde ausgeklammert und soll dem Ausschuss 10 überlassen werden. Damit bleibt der Bericht des Ausschusses 9 jedoch unvollständig.

Die Kostenfrage neuer Einrichtungen sollte nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen grundsätzlich nicht ausgelagert werden, vielmehr müssten die Beratungen über die Einrichtung solcher Verwaltungsgerichte mit der Frage der Kosten einhergehen, da der Konvent insgesamt einen effizienteren und leistungsfähigeren – und damit auch kostengünstigeren – Staat als Ziel verfolgt. Sollten daher einzelne Vorschläge des Konvents zu Mehrkosten bei einer Gebietskörperschaft führen (wie im vorliegenden Fall der Landesverwaltungsgerichtshöfe), so geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, dass dieser Mehraufwand durch andere Reformvorschläge des Konvents kompensiert wird, um zu gewährleisten, dass die staatlichen Aufgaben insgesamt sparsamer erfüllt werden können.

Darüber hinaus führt der Ausschuss 10 keine Finanzausgleichsverhandlungen, sondern berät über grundsätzliche Fragen der Beziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

Es wird daher vorgeschlagen, eine Aufstellung der konkreten Kosten für derartige Einrichtungen analog zum § 14 BHG, wonach bei Gesetzes-, Verordnungsentwürfen etc. eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen beizulegen ist, vorzubereiten.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sollte daher – wenn die Grundsatzentscheidung für Landesverwaltungsgerichtshöfe fällt – unbedingt auf eine möglichst sparsame und kosteneffiziente Ausgestaltung der Landesverwaltungsgerichtshöfe geachtet werden.

Als ein alternativer Lösungsvorschlag wäre zu überlegen, ob nicht mit einer geringeren Anzahl von Verwaltungsgerichtshöfen in den Ländern (ähnlich den Sprengeln der Oberlandesgerichte Wien, Linz, Graz und Innsbruck) das Auslangen gefunden werden

kann. Dies würde auch zu einer höheren Auslastung der zukünftigen Landesverwaltungsgerichtshöfe führen und einer einheitlichen Rechtsprechung dienlich sein.